

568 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (506 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, geändert wird

Die gegenwärtige Kostenrechnung der Brenner Autobahn AG. ergibt einen voraussichtlichen Mehraufwand aus den steigenden Lohn- und Materialkosten von rund 300 Millionen Schilling, einen Mehraufwand von rund 120 Millionen Schilling durch Grundeinlöschungskosten, deren Bestreitung ursprünglich durch den Bund selbst vorgesehen war (die Übernahme der Grundeinlöschungskosten durch die Brenner Autobahn AG. hat entsprechende Budgetmittel freigemacht, die für andere Straßenbauprojekte, vor allem für die Inntal-Autobahn, bereitgestellt werden konnten), einen Mehraufwand von rund 350 Millionen Schilling an Zinsenzahlungen, die nach der ursprünglichen Absicht während der Bauperiode bis zur Einhebung einer Maut aufgeschoben werden sollten. Die zwischenzeitig eingetretene Entwicklung auf den Kapitalmärkten hat aber nur solche Kreditoperationen ermöglicht, bei denen die Zinsen laufend gezahlt werden müssen. Die vorstehend im einzelnen angeführten Mehrbeträge zuzüglich einer vorsorglichen Kostensteigerungsreserve von 130 Millionen Schilling ergeben einen gesamten Kredit- bzw. Haftungsrahmen von 2400 Millionen Schilling. Da im ursprünglichen Bundesgesetz über die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner nur ein Kredit- bzw. Haftungsrahmen von 1500 Millionen Schilling vorgesehen war, hat die Bundesregierung am 1. Juni 1967 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht. Im Zuge dieser Novellierung soll auch eine Klarstellung durch Neufassung des § 1 erfolgen. Überdies wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1966 hinsichtlich einer dem Artikel 18 Abs. 1 B.-VG. entsprechenden

Determinierung Rechnung getragen. Schließlich ergibt sich eine Änderung der Vollzugsklausel infolge Errichtung des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Juni 1967 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Doktor Schmitz der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Regensburger, Jungwirth, Peter und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs sowie Bundesminister Dr. Schmitz das Wort.

Auf Antrag der Abgeordneten Regensburger und Jungwirth erhielt Art. I Z. 2 der Regierungsvorlage eine neue Fassung. Durch diese Abänderung sollen die für den Bundesminister für Finanzen vorgesehenen Ermächtigungsbestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des Höchstbetrages der Finanzoperation im Einzelfall, der Festsetzung des nominellen Zinsfußes, der Laufzeit der Finanzoperation, der Formel für die Errechnung der prozentuellen Gesamtbelastung, der Bestimmungen über die vorzeitige Kündigung, der Währungen sowie der anzuwendenden Kurse bei Anrechnung auf die Höchstbeträge den entsprechenden Bestimmungen des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967 angeglichen werden.

Der Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der begedruckten Abänderungen vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (506 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juni 1967

Dr. Bassetti
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 506 der Beilagen

Art. I Z. 2 hat zu lauten:

„2. § 3 hat zu lauten:

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Brenner Autobahn AG. Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Absatz 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen den Betrag von 2400 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt,
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt,
- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 3 v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt,

- d) die Laufzeit der Finanzoperation 25 Jahre nicht übersteigt,
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß gem. lit c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen,

- f) falls eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. e nicht überschritten wird,
- g) die Finanzoperation in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Belgischen Franken, Holländischen Gulden, Schwedischen Kronen, Italienischen Lire oder Kanadischen Dollar erfolgt.

Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen hierfür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.

(3) Wird die Haftung des Bundes für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Geldkursen für Devisen auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.“